Gemeinde Getelo



Öffentliche Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Dille IV"

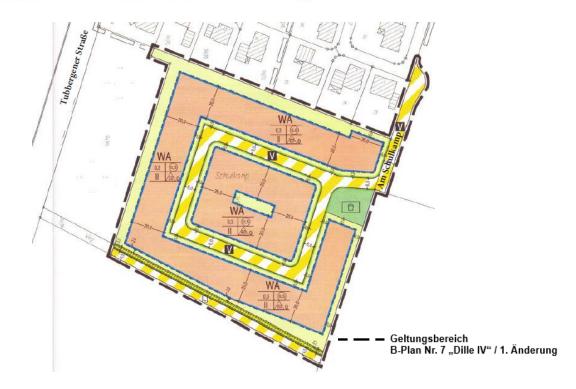
I.

Der Rat der Gemeinde Getelo hat in seiner Sitzung am 05.09.2023 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 7 "Dille IV" als Textsatzung einschl. Begründung gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 13a BauGB beschlossen.

Mit dieser Änderung des Bebauungsplans wird die nachstehende Ziffer 4 der planungsrechtlichen Festsetzung des Ursprungsbebauungsplans Nr. 7 "Dille IV" ersatzlos gestrichen, damit künftig die großzügigeren Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) gelten. Nach diesen Bestimmungen aus § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die Grundflächenzahl durch die Grundflächen der u.g. baulichen Anlagen unabhängig von der Befestigungsart um bis zu 50 % überschritten werden.

"4. Die Grundflächenzahl darf gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie den baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, um bis zu 30 % überschritten werden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

Stellplätze und Zufahrten sind ganzheitlich wasserdurchlässig zu befestigen, z.B. mit breitfugig verlegtem Pflaster oder Rasengittersteinen (mit mindestens 25 % Fugenanteil) oder Schotterrasen. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO mit Flachdächern sowie bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche sind dauerhaft flächendeckend zu begrünen."



II. Hinweise

Der o.a. Bebauungsplan einschl. Begründung kann während der Dienststunden beim Bürgermeister der Gemeinde Getelo, Hartmut Menken, Am Schulkamp 30, 49843 Getelo sowie im
Rathaus der Samtgemeinde Uelsen, Itterbecker Straße 11, Zimmer 43, 49843 Uelsen von jedermann eingesehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangt werden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der o.a. Bebauungsplan in Kraft.

. . .

- 2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 Baugesetzbuch über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- 3. Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Getelo geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

III. Bekanntmachung

Vorstehendes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Getelo vom 27.01.2022 in der z. Zt. gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Diese Bekanntmachung ist auch auf der Homepage der Samtgemeinde Uelsen (<u>www.uelsen.de</u>) unter "Rathaus & Politik / Politik / Öffentliche Bekanntmachungen / Bauplanungsrecht / Gemeinde Getelo" veröffentlicht.

Getelo, 27.09.2023

Gemeinde Getelo Der Bürgermeister gez. Hartmut Menken

| Im Aushangkasten: _ | 27.09.2023 |
|---------------------|------------|
| | |
| entnommen: _ | |